

REGIERUNGSRAT

21. Februar 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.56 (23.173)

Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG), Änderung

Dekret über den Notariatstarif; Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) für die 2. Beratung sowie des Dekrets über den Notariatstarif zur Beratung und Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 29. August 2023 in 1. Beratung den Entwurf für eine Teiländerung des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) beschlossen. Dabei hat er, mit vier Ausnahmen, den vorgeschlagenen Normen in der Detailberatung zugestimmt.

Der Regierungsrat wollte mit der beantragten Streichung des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Beurkundungsbefugnis den Zugang für Interessierte an der Tätigkeit als Urkundsperson allgemein erweitern und zugleich dem aufgrund der Altersstruktur drohenden Mangel an Urkundspersonen entgegentreten. Weiter beantragte der Regierungsrat die Streichung der deutschen Sprache als Voraussetzung der Beurkundungsbefugnis, nachdem die Ausübung des Berufs ohnehin die Beherrschung der deutschen Sprache als Amtssprache im Kanton Aargau voraussetzt und bis anhin nicht explizit geprüft wird. Mit der Streichung des notariellen Zeugnisses "persönlich bekannt" wollte der Regierungsrat den Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis entgegenwirken, da eine scharfe, einzelfallweise Abgrenzung nicht möglich ist und die Identifikation sowie Aufnahme der Personalien der Parteien und Nebenpersonen in der Urkunde keinen Mehraufwand für eine Urkundsperson darstellt. Die gegen diese Änderungen erhobenen (Minderheits-)Anträge der grossrätlichen Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) wurden durch den Grossen Rat angenommen. Der Regierungsrat verzichtet deshalb für die 2. Beratung auf die Unterbreitung dieser Änderungen.

Die vom Regierungsrat beantragte redaktionelle Präzisierung in § 75 Abs. 1 BeurG, wonach die Notariatskommission herauszugebende Unterlagen der Urkundsperson überprüfen kann, sollte verdeutlichen, dass die Inspektionen wie bisher auch ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Urkundsperson stattfinden können. Dieses Verfahren gestaltet sich effizienter und bedeutet auch eine zeitliche Entlastung für die Urkundspersonen. Der Antrag wurde vom Grossen Rat insbesondere mit der Begründung abgelehnt, dass durch die Urkundspersonen Originaldokumente an die Behörden herausgegeben werden müssten. Dies war allerdings nie so vorgesehen oder wurde auch nie so praktiziert. Bereits bisher verlangte die Notariatskommission immer nur Kopien ein. Der Regierungsrat hält an dieser Anpassung des bestehenden Rechts fest und unterbreitet für die 2. Beratung eine redaktionelle Präzisierung und Verdeutlichung im Wortlaut von § 75 Abs. 1 BeurG, wodurch die effiziente Überprüfung der Tätigkeit der Urkundspersonen weiterhin ermöglicht bleibt.

Der Grosse Rat überwies vier Prüfungsaufträge. In der Botschaft wird aufgezeigt, wie der § 25 BeurG angepasst werden kann, ohne neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen. Zudem wird die tatsächliche Notwendigkeit der Ausweitung der Ausstandspflicht auf Hilfspersonen aufgrund der gerichtlichen Rechtsprechung dargelegt und zugleich nachgewiesen, dass die Einführung von Litera a^{bis} (Spezialvollmacht für Hilfspersonen) nicht geltendes Bundesrecht verletzt. Zudem wird auf Auftrag hin dargelegt, dass nach der Gesetzesanpassung bei der Beurkundung von Erbverträgen oder Testamenten Kanzleiangestellte weiterhin als Zeuginnen oder Zeugen eingesetzt werden können.

Im Rahmen der 2. Beratung unterbreitet der Regierungsrat ausserdem die notwendigen Änderungen des Dekrets über den Notariatstarif zum Beschluss. Diese umfassen die Klarstellung der Berechnung des Gebührentatbestands bei Verträgen ohne Vertragswert oder mit einem Wert, der wesentlich unter dem Wert der Sache liegt, sowie die angemessene Abgeltung des Aufwands für Beglaubigungen von durch die Urkundsperson selbst hergestellten Kopien.

Es ist vorgesehen, das geänderte Recht zusammen mit den durch den Regierungsrat zu beschliessenden notwendigen Verordnungsanpassungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat am 29. August 2023 dem Entwurf für eine Änderung des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) in 1. Beratung mit 130 zu 1 Stimme mit folgenden Ausnahmen zugestimmt:

- § 6 Abs. 2 lit. b BeurG (Beurkundungsbefugnis)

Mit der beantragten Streichung des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Beurkundungsbefugnis wollte der Regierungsrat den Zugang allgemein erweitern und zugleich dem aufgrund der Altersstruktur drohenden Mangel an Urkundspersonen entgegenreten. Der Minderheitsantrag (Beibehaltung des geltenden Rechts) der grossrätlichen Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) wurde mit 68 gegen 63 Stimmen angenommen.

- § 8 Abs. 2 lit. b BeurG (Berufliche Befähigung)

Der Regierungsrat beantragte die Streichung der deutschen Sprache als Voraussetzung der Beurkundungsbefugnis, nachdem die Ausübung des Berufs ohnehin die Beherrschung der deutschen Sprache als Amtssprache im Kanton Aargau voraussetzt und dies bis anhin nicht explizit geprüft wird. Der Minderheitsantrag der VWA (Beibehaltung des geltenden Rechts) wurde mit 67 gegen 63 Stimmen angenommen.

- § 45 Abs. 1 BeurG (Abklärung der Identität und der Eigenschaften)

Mit der Streichung des notariellen Zeugnisses "persönlich bekannt" wollte der Regierungsrat den Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis entgegenwirken, da eine scharfe, einzelfallweise Abgrenzung nicht möglich ist und die Identifikation sowie Aufnahme der Personalien der Parteien und Nebenpersonen in der Urkunde keinen Mehraufwand für eine Urkundsperson darstellt. Der Antrag der VWA auf Beibehaltung des geltenden Rechts wurde mit 91 gegen 38 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

- § 75 Abs. 1 BeurG (Inspektionen)

Die vom Regierungsrat beantragte redaktionelle Präzisierung, dass die Notariatskommission herauszugebende Unterlagen der Urkundsperson überprüfen kann, sollte verdeutlichen, dass die Inspektionen wie bisher auch ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Urkundsperson stattfinden können. Dieses Verfahren gestaltet sich effizienter und bedeutet auch eine zeitliche Entlastung für die Urkundspersonen. Der Antrag wurde mit 80 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

Im Rahmen der 1. Beratung beschloss der Grosse Rat die nachstehend in Ziffer 2.1–2.3 erläuterten und behandelten Prüfungsaufträge zu §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 1 lit. a^{bis} und 55 BeurG.

2. Ergebnis der Prüfungen und Änderungen gestützt auf die 1. Beratung

2.1 Prüfungsauftrag zu § 25 Abs. 1 BeurG

Im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1 BeurG überwies der Grosse Rat folgenden von der VWA beschlossenen Prüfungsauftrag:

"Auf die 2. Beratung ist aufzuzeigen, welches die genauen Kritikpunkte des Gerichts sind und wie sich daraus die Anpassung des Gesetzes ableiten lässt. Es ist zu prüfen, wie das Gerichtsurteil umgesetzt werden kann, ohne neue Rechtsunsicherheit (Risiko neuer Gerichtsurteile) zu schaffen. Um zu viel Interpretationsspielraum zu verhindern, ist der Verzicht auf das Wort "insbesondere" im Gesetzesvorschlag zu erwägen."

In der Praxis haben Anfragen durch Urkundspersonen sowie auch Privatpersonen an die Notariatskommission gezeigt, dass stossende oder zumindest fragwürdige Konstellationen von den Ausstandsgründen gemäss § 25 BeurG nicht erfasst sind und damit die Notwendigkeit einer Erweiterung

der Ausstandsgründe besteht. Das Verwaltungsgericht weist in vergangenen Entscheiden den Bedarf einer Öffnung der abschliessenden Aufzählung nicht von der Hand.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. September 2016 (WBE.2016.140) äussert sich in der Erwägung 5.2 wie folgt:

"Der Wortlaut von § 25 BeurG ist – jedenfalls soweit er die aufgezählten Ausstandsgründe betrifft – klar und nicht auslegungsbedürftig, § 25 Abs. 1 lit. a BeurG sieht vor, dass die Urkundsperson nicht amten darf, wenn sie selber an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist. Arbeitnehmer oder Hilfspersonen der Urkundsperson werden vom Wortlaut von § 25 Abs. 1 BeurG nicht erfasst. Weder werden sie in lit. a noch in den verbleibenden lit. b - f genannt. Es gibt keine Hinweise, dass der Gesetzgeber dabei eine beispielhafte Aufzählung der Ausstandstatbestände gewählt hat, vielmehr wollte er eine – verglichen mit § 16 VRPG – präzisere Umschreibung der ausstandsbegründenden Tatbestände. Dabei entschied er sich für eine abschliessende Aufzählung der Ausstandsgründe. Aufzählungen haben den Nachteil unvollständig zu sein. Dennoch kann im konkreten Fall nicht auf dem Wege der Lückenfüllung ein neuer Ausstandstatbestand geschaffen werden. Insbesondere da eine generalklauselartige Bestimmung wie § 16 Abs. 1 lit. e VRPG, wonach nicht amten darf, wer aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte, im BeurG fehlt. Der Vorinstanz ist zwar zuzustimmen, dass die beschriebene Beteiligung der Notariatsmitarbeiterin am Beurkundungsverfahren möglicherweise geeignet sein könnte, den Anschein der Befangenheit der Urkundsperson zu erwecken. Die Meinung, dass die Urkundsperson deshalb in den Ausstand hätte treten müssen, entbehrt aber einer gesetzlichen Grundlage bzw. widerspricht dem klaren Wortlaut von § 25 Abs. 1 BeurG und ist abzulehnen.

Sinn und Zweck der Ausstandsregeln ist es, mangelhafte öffentliche Beurkundungen zu vermeiden in Fällen, in welchen Mängel wegen der besonderen Nähe der Urkundsperson zum Beurkundungsgegenstand typischerweise zu befürchten sein können. Es geht darum, Berufshandlungen der Urkundsperson zu vermeiden, wo seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden könnten (vgl. Entscheid des Obergerichts Obwalden vom 28. Januar 1997, publiziert in: Amtsbericht über die Rechtspflege des Kantons Obwalden 1996/97 Nr. 1, S. 33). Um die Besorgnis der Voreingenommenheit zu vermeiden, wäre der Ausschluss von weisungsabhängigen Mitarbeitern der Urkundsperson an der Teilnahme am Beurkundungsverfahren (als Vertreter) allenfalls wünschenswert. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt eine entsprechende Regelung oder eine entsprechende Generalklausel ins Gesetz aufzunehmen. Der Gesetzeswortlaut ist klar, die Aufzählung der Ausstandsgründe abschliessend. Einen Ausstandsgrund der abstrakten Gefahr einer Interessenkollision zum Vertreter einer Vertragspartei kennt – entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Notariatskommission – das kantonale Beurkundungsrecht nicht. Die von der Vorinstanz und der Notariatskommission angeführte Risikovermeidung von materiellen Interessenkollisionen der Urkundsperson untersteht nicht den Ausstandsvorschriften, sondern der Sorgfalts- und der Interessenwahrungspflicht (§§ 28 und 29 BeurG)."

Eine Ergänzung mit einer Regelung, die stossende oder zumindest fragwürdige Konstellationen mit-erfasst – analog zu § 16 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) – lässt die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ausdrücklich zu.

Gestützt auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist Sinn und Zweck der Ausstandsregeln, mangelhafte öffentliche Beurkundungen in den Fällen zu vermeiden, in welchen Mängel wegen der besonderen Nähe der Urkundspersonen zum Beurkundungsgegenstand typischerweise zu befürchten sein können. In der Praxis gelangen Urkundspersonen auch regelmässig mit Fragen zu verschiedenen Konstellationen an die Notariatskommission, da sie diese selber als heikel oder stossend empfinden (beispielsweise ob eine Beurkundung auch abgelehnt werden müsse, wenn an der Beurkundung die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Urkundsperson beteiligt oder unmittelbar interessiert sei, oder ob eine Urkundsperson als Verwaltungsratspräsidentin oder Verwaltungsratspräsident der Muttergesellschaft einen Kaufvertrag der Tochtergesellschaft beurkunden dürfe). Durch

die Einführung einer Norm im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. e VRPG könnten künftig solche Konstellationen darunter subsumiert werden.

Damit würde in problematischen Fällen nicht zuletzt auch den Urkundspersonen ein von der Urkundspflicht befreiender Ablehnungsgrund zur Verfügung stehen.

Die gemäss Entwurf zur 1. Beratung vorgeschlagene Ergänzung der Ausstandsnormen mit dem Begriff "insbesondere" führte in der Diskussion zu Befürchtungen, wonach damit in der Praxis grössere Unsicherheiten und allenfalls weitere Gerichtsurteile zu erwarten seien. An diesem Ergänzungsvorschlag wird daher nicht festgehalten. Stattdessen soll – wie vom Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid explizit erwähnt – eine eigene Norm analog zu § 16 Abs. 1 lit. e VRPG in § 25 BeurG Aufnahme finden. Der konkrete Änderungsvorschlag wird in der nachfolgenden Ziffer 2.4.2 näher ausgeführt.

2.2 Prüfungsaufträge zu § 25 Abs. 1 lit. a^{bis} BeurG

2.2.1

Auf die 2. Beratung hat der Grosse Rat betreffend § 25 Abs. 1 lit. a^{bis} BeurG folgenden Prüfungsauftrag der VWA überwiesen:

"Auf die 2. Beratung ist die tatsächliche Notwendigkeit der Ausweitung der Ausstandspflicht auf Hilfspersonen aufgrund der gerichtlichen Rechtsprechung darzulegen. Es ist zu prüfen, ob es eine praktikablere Lösung (Alternativen) gibt, welche die Effizienz in der Beurkundung (und Nachbeurkundung) nicht beeinträchtigt."

Im Kanton Aargau ist die Praxis, wonach Arbeitnehmende (Hilfspersonen) der Urkundsperson gestützt auf eine Vollmacht ohne konkrete Instruktion der vertretenen Partei (§ 1 lit. d BeurG) als Urkundspartei am Hauptverfahren mitwirken, weit verbreitet. In anderen Kantonen mit freiberuflichem Notariat (Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft) zeigt sich eine ähnliche Situation.

Die Arbeitnehmenden der Urkundsperson (Hilfspersonen), die als Vertretungen einer Rechtsgeschäftspartei und damit als Urkundspartei (§ 1 lit. e BeurG) am Hauptverfahren teilnehmen, unterstehen dem arbeitsvertraglichen Weisungsrecht und der entsprechenden Treuepflicht (Art. 321a, 321d Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR]) und können insofern in der Ausübung ihrer stellvertretungsrechtlichen Pflichten gegenüber einer Rechtsgeschäftspartei eingeschränkt und abhängig von der Urkundsperson sein. Wird eine der Rechtsgeschäftsparteien durch Arbeitnehmende der Urkundsperson (Hilfspersonen) vertreten, fehlt eine gegenüber der Urkundsperson ungebundene Ausübung der Vertretungsbefugnis, wodurch die öffentliche Beurkundung ihre Funktion der Ermittlung und Umsetzung des Parteiwillens nicht mehr zu erfüllen vermag; Grund dafür ist die doppelte Verantwortlichkeit der Arbeitnehmenden – sowohl gegenüber der Urkundsperson als auch gegenüber der vertretenen Partei. Es liegt dadurch eine abstrakte Gefahr der Interessenkollision (Hilfsperson der Urkundsperson und Urkundspartei) vor. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid vom 20. September 2016 (WBE.2016.140, E. 5.2) diesbezüglich Folgendes festgehalten:

"Um die Besorgnis der Voreingenommenheit zu vermeiden, wäre der Ausschluss von weisungsabhängigen Mitarbeitern der Urkundspersonen an der Teilnahme am Beurkundungsverfahren (als Vertreter) allenfalls wünschenswert."

Die allgemeine Funktion der öffentlichen Beurkundung ist zu berücksichtigen: Die öffentliche Beurkundung soll die Parteien vor unüberlegten Vertragsabschlüssen schützen und dazu beitragen, dass sie die Tragweite ihrer Verpflichtungen erkennen (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 99 II 159, 161) und sie vor unüberlegten Entscheidungen bewahren (BGE 90 II 274, 281 f.). Die Belehrungspflicht der Urkundsperson (§ 30 BeurG) über Form und Inhalt der Urkunde sowie ihre rechtlichen Wirkun-

gen ist ein wichtiger Bestandteil des Übereilungsschutzes. In einem weiteren Sinn kann die öffentliche Beurkundung als ein Instrument des Konsumentenschutzes aufgefasst werden (vgl. JÜRGEN SCHMID, in: Basler Kommentar, ZGB II, 4. Aufl., N. 11 zu Art. 55 SchlT ZGB; vgl. JÜRGEN SCHMID, in: Grundlagen zur notariellen Belehrungs- und Beratungspflicht, 2006, S. 10). Nimmt eine Hilfsperson als Vertretung einer Rechtsgeschäftspartei und damit als Urkundspartei (§ 1 lit. e BeurG) am Hauptverfahren teil, muss zum Schutz der Kundschaft eine schriftliche Vollmacht mit konkreten Instruktionen erstellt werden. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Bestimmung, welche einerseits das Risiko einer Interessenkollision minimiert und zugleich auch im Interesse der Urkundspersonen steht.

Bisher werden Hilfspersonen der Urkundsperson vom Wortlaut von § 25 Abs. 1 BeurG nicht erfasst. Gemäss der Lehre werden als Hilfspersonen die der Urkundsperson arbeitsvertraglich unterstellten, in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitenden verstanden, die nicht selber über das Notariatspatent verfügen. Hilfspersonen sind beispielsweise Angestellte (gleichgültig, ob dauernd oder nur ad hoc tätig), Rechtspraktizierende, Lernende sowie gelegentlich mitarbeitende Familienmitglieder.

Wie bereits festgehalten, haben Arbeitgebende gegenüber Arbeitnehmenden – als Ausdruck des Subordinationsverhältnisses – ein Weisungsrecht (Art. 321d OR); dem entspricht auf Seiten der Arbeitnehmenden die Treuepflicht: Diese haben alles zu unterlassen, was Arbeitgebende wirtschaftlich schädigen könnte (Art. 321a OR; BGE 117 II E. 4a.). Arbeitnehmende der Urkundsperson unterstehen also auch im Fall, in dem sie als Urkundspartei am Hauptverfahren teilnehmen, dem arbeitsvertraglichen Weisungsrecht. Arbeitnehmende sind demnach in der Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Rechtsgeschäftspartei durch die Weisungsgebundenheit gegenüber der Urkundsperson eingeschränkt. Es liegt damit eine abstrakte Gefahr der Interessenkollision (Hilfsperson der Urkundsperson und Urkundspartei) vor.

Aus beurkundungsrechtlicher Sicht sind die Funktion der öffentlichen Beurkundung und die ratio legis der Ausstandsvorschriften (§§ 25 ff. BeurG) umso weniger gefährdet, je klarer die Rechtsgeschäftspartei in der Vollmacht ihren Willen und damit den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnet. Die abstrakte Gefahr der Interessenkollision kann somit nur durch eine schriftliche Vollmacht mit konkreten Instruktionen beseitigt werden. Unzulässig ist damit insbesondere die generelle Bevollmächtigung von Hilfspersonen der Urkundsperson als Urkundspartei in öffentlichen Urkunden, zum Beispiel für allfällige Nachbeurkundungen.

Im Unterschied zur Hilfsperson untersteht eine Büropartnerin oder ein Büropartner der Urkundsperson dem arbeitsvertraglichen Weisungsrecht nicht, weshalb diese oder dieser als Vertretung im Hauptverfahren fungieren kann. Vorbehalten bleiben stets die Ausstandsgründe gemäss §§ 25 ff. BeurG.

Die abstrakte Gefahr der Interessenkollision kann somit nur durch begründete öffentlich-rechtliche Einschränkung im kantonalen Recht, konkret nur durch eine schriftliche Vollmacht mit konkreten Instruktionen beseitigt werden. Eine alternative Lösung, welche die Effizienz in der Beurkundung (und Nachbeurkundung) nicht beeinträchtigt, ist nicht erkennbar.

§ 25 Abs. 1 BeurG ist deshalb im Interesse der Klarheit zu präzisieren und die Ausstandsvorschriften sind in Bezug auf Hilfspersonen der Urkundsperson zu ergänzen. Dies hat auch zur Folge, dass die Urkundsperson nicht für ihre Hilfspersonen Beurkundungen vornehmen darf.

Da in der Botschaft zur 1. Beratung der Begriff "Spezialvollmacht" verwendet wurde und unter diesem Begriff die Befugnis zum Abschluss bestimmter Arten von Rechtsgeschäften im Namen des Vollmachtgebers verstanden werden kann, ist im vorliegenden Entwurf für die 2. Beratung dieser Begriff durch "Vollmacht mit konkreten Instruktionen" zu ersetzen.

2.2.2

Auf die 2. Beratung ist von Grossrat Harry Lütolf (Die Mitte) ein weiterer Prüfungsauftrag zu § 25 Abs. 1 lit. a^{bis} BeurG gestellt worden:

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob die vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Bestimmung in lit. a^{bis} gegen Bundesrecht verstösst."

Grossrat Harry Lütolf (Die Mitte) betonte, dass Bundesrecht kantonales Recht breche. Die Vollmachten und die Stellvertretung würden im OR abschliessend geregelt.

Die öffentliche Beurkundung umfasst die Ermittlung und Umsetzung des wahrheitsgetreuen, vollständigen und unverfälschten Parteiwillens (vgl. JÖRG SCHMID in: Grundlagen zur notariellen Belehrungs- und Beratungspflicht, 2006, S. 10). Eine rechtsgeschäftliche Generalvollmacht der Partei an Arbeitnehmende der Urkundsperson als Urkundspartei ist aufgrund der Funktion der öffentlichen Beurkundung nicht zulässig.

Wenn Arbeitnehmende der Urkundsperson eine Partei (§ 1 lit. d BeurG) des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts im Hauptverfahren vertreten, beruht dies auf einer rechtsgeschäftlichen Stellvertretung (Art. 32 ff. OR); diese Arbeitnehmenden handeln für die Partei und in deren Namen (direkte Stellvertretung), so dass die Wirkungen des beurkundeten Rechtsgeschäfts bei der Partei des Rechtsgeschäfts eintreten. Als direkte Stellvertretende sind Arbeitnehmende aus Sicht des Beurkundungsgesetzes Urkundspartei (§ 1 lit. e BeurG). Das in den Art. 32 ff. OR geregelte Institut der Stellvertretung erlaubt rechtserhebliches Handeln einer Person mit Wirkung für eine andere (vgl. ROLF WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 32 OR). Rechtsgeschäftlich wird Vertretungsmacht (beziehungsweise eine Vollmacht) durch eine Bevollmächtigung eingeräumt. Es handelt sich dabei nach gängiger Formulierung um ein einseitiges, empfangsbedürftiges, vom Grundverhältnis losgelöstes Rechtsgeschäft, das dem Bevollmächtigten – beziehungsweise dem Vertretenden – die Befugnis verschafft, den Vollmachtgebenden Dritten gegenüber zu vertreten. Der Vertretene kann die Vollmacht beliebig beschränken: sowohl örtlich, zeitlich wie auch sachlich (vgl. ROLF WATTER, a.a.O., N. 8 und 22 zu Art. 33 OR).

Mit der Ausstellung einer dem Privatrecht des Bundes entspringenden rechtsgeschäftlichen Generalvollmacht der Partei an Arbeitnehmende der Urkundsperson als Urkundspartei vermag die öffentliche Beurkundung ihre Funktion der Ermittlung und Umsetzung des wahrheitsgetreuen, vollständigen und unverfälschten Parteiwillens nicht mehr zu erfüllen. Die Ausgestaltung des Beurkundungswesens obliegt den Kantonen. Soweit die Ermächtigung, im Namen einer anderen Person Rechtshandlungen vorzunehmen, aus Verhältnissen des öffentlichen Rechts hervorgeht, ist sie nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone zu beurteilen (Art. 33 Abs. 1 OR Umfang der Ermächtigung). Daraus folgt auch, dass Verhältnisse zwischen Privaten, die dem öffentlichen Recht unterstehen, nach diesem zu beurteilen sind (vgl. ROLF WATTER, a.a.O., N. 7 zu Art. 33 OR).

Die kantonale rechtliche Einschränkung zum Schutz der Kundschaft der Urkundsperson durch die Präzisierung von § 25 Abs. 1 BeurG bildet eine Konkretisierung aus beurkundungsrechtlicher Perspektive des Kantons Aargau und verletzt daher kein Bundesrecht.

2.3 Prüfungsauftrag zu § 55 BeurG

Auf die 2. Lesung überwies der Grosse Rat folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Gabriel Lüthy (FDP):

"Der Regierungsrat wird gebeten, auf die zweite Lesung zu prüfen und aufzuzeigen, ob nach der Gesetzesanpassung Kanzleiangestellte weiterhin Zeugen bei Erbverträgen und Testamenten sein können."

Die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen richtet sich in erster Linie nach Bundesrecht (Art. 499 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Die Ausstandsgründe sind abschliessend in

Art. 503 ZGB geregelt. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, die des Schreibens und Lesens unkundig sind sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst bei der Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung weder als Zeuge noch als Urkundsperson mitwirken.

Demgemäss dürfen bei der Beurkundung von Erbverträgen oder Testamenten Kanzleiangestellte weiterhin vorbehaltlos als Zeuginnen oder Zeugen eingesetzt werden, wenn sie nicht unter die soeben genannten Ausstandsgründe von Art. 503 ZGB fallen.

2.4 Änderungen gestützt auf die 1. Beratung

2.4.1 Durch den Grossen Rat abgelehnte Änderungen, an welchen der Regierungsrat für die 2. Beratung nicht festhält

Der Grosse Rat ist auf den Gesetzesentwurf in 1. Beratung eingetreten und hat verschiedene vorgeschlagene Änderungen abgelehnt beziehungsweise Prüfungsaufträge beschlossen. Unter Verweis auf die Debatte und die Beschlüsse ist festzustellen, dass verschiedene Hauptpunkte der vom Regierungsrat unterbreiteten Änderung des BeurG abgelehnt wurden.

Die Streichung der Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts für die Beurkundungsbefugnis (§ 6 Abs. 2 lit. b BeurG) wurde mit dem knappen Resultat von 68 zu 63 Stimmen abgelehnt. In anderen Kantonen sind Notarinnen und Notare ohne Schweizer Bürgerrecht zugelassen; auch in anderen Berufsgruppen (zum Beispiel Polizei), welche hoheitliche Funktionen ausüben, sind Ausländerinnen und Ausländer zugelassen. Selbst für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, welche direkt rechtswirksame Registereinträge beurkunden, wird die bisherige Voraussetzung im Bundesrecht voraussichtlich fallen. Der Regierungsrat verzichtet zurzeit dennoch auf das Festhalten an dieser möglichen Öffnung zur Verhinderung künftiger Engpässe bei den Urkundspersonen im Kanton Aargau.

Die Streichung der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Anerkennung ausserkantonaler Fähigkeitsausweise als Notarin oder Notar (§ 8 Abs. 2 lit. b BeurG) wurde mit 67 zu 63 Stimmen abgelehnt. Da diese Voraussetzung bei der Anerkennung ausserkantonaler Notarinnen und Notare als unproblematisch einzustufen ist und in der Praxis keine Relevanz hat, verzichtet der Regierungsrat auf diesen Revisionsvorschlag. In der Synopse werden dennoch zwei Änderungen ausgewiesen, die jedoch rein formeller Natur sind (Anpassung der Interpunktion bei Literae a und b).

Die Streichung des notariellen Zeugnisses "persönlich bekannt" gemäss § 45 Abs. 1 BeurG wurde mit dem Resultat von 91 zu 38 Stimmen vom Grossen Rat abgelehnt. Der Regierungsrat verzichtet aufgrund des klaren Abstimmungsergebnisses auf den Revisionsvorschlag und überlässt die Lösung weiterhin der Praxis.

2.4.2 Änderungen aufgrund eines Prüfungsauftrags und der Verdeutlichung einer durch den Grossen Rat abgelehnten Anpassung

§ 25 [Ausstand im Allgemeinen]

¹ Die Urkundsperson muss die Beurkundung ~~insbesondere~~ ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

a) sie selbst ~~als Urkundspartei oder Nebenperson,~~

a^{bis}) eine Hilfsperson der Urkundsperson ohne eine im Zeitpunkt der Beurkundung vorliegende Vollmacht mit konkreten Instruktionen,

[...]

^{1bis} Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[...]

Bemerkungen:

Gestützt auf den Prüfungsauftrag der Kommission VWA (vgl. Ziffer 2.1) und entgegen dem vom Regierungsrat unterbreiteten Entwurf für die 1. Beratung wird die Einleitung in § 25 Abs. 1 BeurG beibehalten. Stattdessen wird ein neuer Absatz 1^{bis} – wie vom Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid explizit erwähnt – analog zu § 16 VRPG eingefügt, der umschreibt, wann ein Ausstand auch über die Aufzählung hinaus zu beachten ist. Demnach ist die Bestimmung von § 25 BeurG dahingehend zu ergänzen, dass die Urkundsperson die Beurkundung ablehnen muss, wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte. Die korrekte Anwendung der erweiterten Norm ist der (Gerichts-) Praxis zu überlassen.

Weiter wird gestützt auf den Prüfungsauftrag betreffend § 25 Abs. 1 lit. a^{bis} BeurG der Kommission VWA (vgl. Ziffer 2.2.1) der Begriff "Spezialvollmacht" durch den Begriff "Vollmacht" ersetzt, verbunden mit dem Hinweis auf konkrete Instruktionen.

Die in 1. Beratung beschlossene Änderung zu Absatz 1 Litera a bleibt aufgrund des Prüfungsergebnisses (vgl. Ziffer 2.1) unverändert.

§ 75 [Inspektionen]

¹ Die Notariatskommission kann ~~in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson~~ auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson oder gestützt auf die Kopien von einverlangten Unterlagen der Urkundsperson, Folgendes überprüfen: die

- a) Geschäftsführung der Urkundsperson,
- b) Rechnungsstellung,
- c) Führung des Protokollbuchs,
- d) Art und Weise der Aufbewahrung von fremdem Vermögen.

[...]

Bemerkungen:

Die vom Regierungsrat in der Botschaft für die 1. Beratung beantragte redaktionelle Anpassung in § 75 Abs. 1 BeurG wurde vom Grossen Rat mit 80 zu 51 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat hält mit folgenden zusätzlichen, der Verdeutlichung dienenden Ausführungen, an dieser formellen Anpassung fest.

§ 75 BeurG regelt die Inspektionen. Bis anhin darf die Notariatskommission in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Inspektionen durchführen. Dadurch soll die ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeiten der Urkundspersonen stichprobenartig überprüft und die Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Früher wurden die Inspektionen regelmässig vor Ort in den Büroräumlichkeiten der Urkundspersonen durchgeführt und Kopien einzelner Unterlagen angefertigt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde der Ablauf der Inspektionen angepasst. In einem ersten Teil der Inspektion wurden von der Urkundsperson eingereichte und vorgängig von den Inspizierenden anhand der eingereichten Kopie des Protokollbuchs ausgewählte Urkundenkopien ausserhalb der Räumlichkeiten der Urkundsperson geprüft und mit der Urkundsperson via Telefonkonferenz besprochen. In einem zweiten Teil fand eine kurze Besichtigung der Büroräumlichkeiten vor Ort statt.

Die Anpassung des Inspektionskonzepts hat sich bewährt und die Abläufe effizienter gestaltet. Für alle Beteiligten wurde der Inspektionsablauf deutlich vereinfacht. Neben der zeitlichen Entlastung der Urkundsperson (gewisser delegierbarer Vorbereitungsaufwand durch Einreichung von Kopien der Protokollbücher und Urkunden, jedoch geringere effektive Inspektionszeit) spricht auch die qualitative Aufwertung der Inspektion (Auswahl der zu prüfenden Urkundenkopien durch die Inspizierenden) für eine Beibehaltung der Umstellung. Das zweiseitige Verfahren soll also weiterhin fortgeführt werden.

Die bisherige Formulierung von § 75 Abs. 1 BeurG hat zum Zweck, dass die Notariatskommission jederzeit eine Inspektion in den Büroräumlichkeiten durchführen darf und die Urkundsperson auch ohne Voranmeldung Zutritt zu gewähren hat. Eine im Voraus angekündigte Inspektion (teilweise) ausserhalb der Räumlichkeiten des Büros ist damit bereits nach geltendem Recht keinesfalls ausgeschlossen. Da § 75 Abs. 1 BeurG durch einzelne Urkundspersonen dahingehend ausgelegt wurde, dass die Inspektion zwingend und vollumfänglich in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson stattfinden müsse, soll die Bestimmung redaktionell präzisiert werden, dass die Notariatskommission Kopien der massgebenden Unterlagen der Urkundsperson einverlangen und überprüfen kann. Damit wird nochmals verdeutlicht, dass die Inspektionen (teilweise) auch ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Urkundsperson stattfinden können. Zu den vereinzelt vorgebrachten Bedenken zur Herausgabe von Unterlagen der Urkundspersonen ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Mitglieder der Notariatskommission gemäss § 81 BeurG dem Amtsgeheimnis unterliegen und die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Notariatskommission beaufsichtigt das Beurkundungswesen und entbindet die Urkundsperson auf Gesuch hin vom Berufsgeheimnis. Die Urkundspersonen unterstehen gegenüber der Notariatskommission nicht dem Berufsgeheimnis (vgl. hierzu §§ 31 Abs. 2 und Abs. 4, 72 sowie 75 BeurG).

Zu den im Rahmen der 1. Beratung geäusserten Bedenken zur Sicherheit bei einer Herausgabe von Unterlagen der Urkundspersonen an die kantonale Verwaltung und die Notariatskommission ist zu betonen, dass es sich bei den herauszugebenden Unterlagen einzig um Kopien und nicht um Originale handelt. Das war bisher so und soll sich auch in Zukunft nicht ändern. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass auch in der Zeit vor der Covid-19-Pandemie anlässlich der Inspektionen Kopien von Urkunden oder Protokollbüchern erstellt und der Notariatskommission ausgehändigt worden sind. Somit ändert sich materiell nichts, es handelt sich lediglich um eine Klärung.

In Absatz 1 ist zusätzlich eine redaktionelle Verbesserung vorzunehmen, indem der Begriff "Folgendes" im Einleitungssatz auf eine abschliessende Aufzählung der zu prüfenden Themen hinweist und damit auch diesbezüglich allfällige Unklarheiten beseitigt werden.

3. Änderung des Dekrets über den Notariatstarif

Gestützt auf die in der Praxis erkannten Fragen ist das Dekret über den Notariatstarif als Ausführungserlass des BeurG zeitgemäss anzupassen.

§ 2 [Verträge auf Eigentumsübertragung von Grundstücken und Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten]

¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:

1. 4 ‰ bis Fr. 600'000.–, mindestens Fr. 300.–,
2. plus 2 ‰ von Fr. 600'001.– bis Fr. 3'000'000.–,
3. plus 1 ‰ ab Fr. 3'000'001.–, höchstens Fr. 20'000.–.

² Wird kein Vertragswert genannt oder liegt dieser wesentlich unter dem Wert der Sache, ist der massgebliche Wert gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980¹⁾ zu berechnen.

Bemerkungen:

§ 2 des Dekrets über den Notariatstarif regelt die Gebühr bei Verträgen auf Eigentumsübertragung von Grundstücken und Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten. Die Gebühr bei Handänderungsverträgen richtet sich dabei nach dem Vertragswert. Wird kein Vertragswert genannt

¹⁾ SAR 725.100

oder liegt dieser wesentlich unter dem Wert (in der Regel dem Verkehrswert) der Sache, ist die Berechnung der Gebühr im geltenden Recht nicht geregelt.

In der bis Ende 2012 in Kraft gestandenen Bestimmung von § 47 Abs. 2 Notariatsordnung (NO) vom 28. Dezember 1911 (SAR 295.110) war Folgendes normiert:

"Wird keine Vertragssumme genannt oder liegt diese wesentlich unter dem Wert der Sache, ist der massgebliche Wert gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben (GBAG) vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100) zu berechnen."

Der herangezogene § 8 Abs. 2 GBAG hält Folgendes fest:

"Wird in der Vertragsurkunde kein Preis genannt oder liegt dieser unterhalb des Steuerwertes, ist letzterer massgebend. Fehlt ein Steuerwert, haben die Parteien auf Verlangen des Grundbuchamtes auf ihre Kosten eine nach anerkannten Regeln erstellte Verkehrswertschätzung vorzulegen. Weicht der Wert dieser Schätzung gegenüber der Kauf- oder Übernahmesumme um mehr als 10 % nach oben ab, ist die Abgabe vom Schätzungswert zu erheben."

Die Berechnung der Gebühr für die Urkundsperson soll identisch zur vor 2013 geltenden Bestimmung wieder festgelegt werden, indem § 2 des Notariatstarifs dahingehend zu ergänzen ist, dass der massgebliche Wert bei Schenkungsverträgen nach § 8 Abs. 2 GBAG zu berechnen ist. Dadurch kann diese Praxisfrage geklärt werden.

§ 6 [Feste Ansätze]

¹ Die Gebühr für Beglaubigungen beträgt:

- a) Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: Fr. 20.–,
- b) Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden: Fr. 10.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite,
- c) Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: Fr. 10.– für die erste und Fr. 1.– für jede weitere Seite.

² Die Urkundsperson darf beglaubigte Kopien von selbst hergestellten Urkunden, welche sie anlässlich einer Beurkundung für Parteien oder sich erstellt, nicht zusätzlich in Rechnung stellen.

Bemerkungen:

§ 6 des Dekrets über den Notariatstarif regelt die festen Ansätze für Beglaubigungen. Nach dieser Bestimmung beträgt die Gebühr für Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat, Fr. 1.– für jede Seite, während für die Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden, die Gebühr Fr. 10.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite beträgt.

Da auch auf Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat, die Beglaubigungsformel anzubringen ist, rechtfertigt sich – unter Berücksichtigung dieses Grundaufwandes für die erste Seite wie bei Buchstabe b und generell im kantonalen Recht – eine Abstufung der Gebühr.

§ 6 Abs. 1 lit. c des Dekrets über den Notariatstarif ist daher dahingehend anzupassen, dass die Gebühr Fr. 10.– für die erste und Fr. 1.– für jede weitere Seite beträgt, wodurch wie bei vielen Gebührentatbeständen ein überprüfbares Aufwandskriterium gegeben ist.

Explizit ist weiter festzuhalten, dass die anlässlich einer Beurkundung erstellten beglaubigten Kopien von selbst hergestellten Urkunden für die Parteien (auch einzelne) oder die Urkundsperson als Bestandteil der eigentlichen Beurkundung gelten und deshalb nicht zusätzlich nach § 6 in Rechnung gestellt werden dürfen (vgl. [11.36] Botschaft zum Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz [BeurG]; Totalrevision; 2. Beratung; Dekret über den Notariatstarif; Bemerkungen zu §§ 4 und 6, S. 13 f.).

4. Vorgesehene Anpassungen in der Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung (BeurV) vom 4. Juli 2012 (SAR 295.211)

Im Bereich der Anstellungsverhältnisse von Urkundspersonen sind in Ergänzung zu den Gesetzesänderungen weitere Anpassungen auf Verordnungsstufe vorzusehen. So ist zu verhindern, dass aufgrund einer indirekten Beherrschung einer Gesellschaft eine Unvereinbarkeit vorliegt.

Der Themenbereich der Aktenführung und des Beurkundungsverfahrens ist im Hinblick auf die digitale Arbeit mit zeitgemässen Anpassungen zu aktualisieren. Unter Berücksichtigung von Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB, der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) sowie der Anpassungen auf Gesetzesstufe betreffend die elektronische Ausfertigung (vgl. §§ 37 und 48 BeurG) sind weitere Anpassungen auf Verordnungsstufe vorgesehen (§§ 27 und 39 BeurV).

Weiter hat sich in der Praxis herausgestellt, dass in öffentlichen Urkunden die Angabe, wie die Identität der Parteien und Nebenpersonen nachgewiesen wurde, vermehrt lückenhaft erfolgt. Insbesondere der Nachweis der Identität der Vollmachtgeberin respektive des Vollmachtgebers (§ 35 Abs. 1 lit. g BeurV in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. d BeurV) ist mangels direkten persönlichen Kontakts mit der Urkundsperson nur schwer umsetzbar. Die Norm soll daher praxistauglicher ausgestaltet werden.

Um der Notariatsprüfungskommission bei der Gestaltung der Notariatsprüfung mehr Flexibilität zu gewähren, sind diesbezüglich verschiedene Anpassungen auf Verordnungsstufe (§§ 14 und 15 BeurV) vorzunehmen.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Das Revisionsvorhaben berücksichtigt unter anderem die auf Bundesebene laufenden Rechtsetzungsverfahren im Bereich des Beurkundungsrechts und die kantonale Gebührenrechtsrevision. Weitere direkte Abhängigkeiten zur mittel- und langfristigen Planung des Kantons sind keine ersichtlich.

Die Gebührenrechtsrevision tangiert den Notariatstarif nicht, da dieser keine Gebührengrundlage einer kantonalen Amtsstelle darstellt. Die Revisionsarbeiten auf Bundesebene betreffend das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) vom 16. Juni 2023 (Ablauf Referendumsfrist Oktober 2023; Ausarbeitung der Folgeerlasse und Inkrafttreten sind noch offen) und Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung des grundlegenden Beurkundungsrechts stehen den vorgeschlagenen Änderungen des BeurG nicht entgegen und liegen zudem noch in zeitlicher Ferne.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Die Änderungsvorschläge führen grundsätzlich zu keinen personellen oder finanziellen Veränderungen für den Kanton. Im Bereich der Notariatsprüfungen kann eine Verschiebung des Abgeltungsaufwands auf allfällig zusätzlich beigezogene Expertinnen und Experten stattfinden, der Gesamtaufwand bleibt jedoch unverändert. Die Kosten sind in erster Linie abhängig vom Aufwand, der sich durch die Anzahl der Prüfungsteilnehmenden bestimmt. Die Prüfungsgebühren vermögen die Aufwendungen nicht zu decken. Auswirkungen auf die Gemeinden sind – ausser als Kundinnen einer Urkundsperson – nicht zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen dienen in erster Linie der Klarheit und weitgehend der Vereinfachung des Beurkundungswesens, wovon auch die Wirtschaft profitiert. Ferner wird der Schutz

der Kundschaft und damit auch der Gesellschaft durch die Klärung von rechtlichen Unklarheiten und der Ausstandsregelungen gestärkt.

Für die Urkundspersonen sind durch die vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis bestehende Unklarheiten besser verständlich geregelt. Eine Einschränkung in der täglichen Arbeit ist – mit Ausnahme der bisher teilweise unpräzise praktizierten Bevollmächtigung von Arbeitnehmenden – nicht ersichtlich, dagegen sind einige Erleichterungen zu erwarten.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine direkt feststellbaren Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima ersichtlich.

6.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung auf Bundesebene im Bereich der öffentlichen Beurkundung sind angedacht, werden aber noch mehrere Jahre dauern und durch die vorliegenden kantonalen Rechtsänderungen nicht beeinträchtigt (Medienmitteilung des Bundes vom 20. Oktober 2021 "Bundesrat stellt Möglichkeit eines einheitlichen Beurkundungsverfahrens zur Diskussion" [admin.ch]).

7. Wirkungsprüfung

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen dienen in erster Linie der Klärung von Praxisfragen. Eine Wirkungsprüfung erfolgt im Bereich des Beurkundungsrechts laufend durch die Aufsichtsbehörde im Austausch mit den Urkundspersonen, deren Kundschaft sowie der Aargauischen Notariatsgesellschaft. Aufgrund der Art der vorgeschlagenen Änderungen und der festgestellten Tatsache, dass keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt bestehen, wird eine weitergehende Evaluation als nicht notwendig erachtet.

8. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Was	Wann
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2024
Referendumsfrist und allfällige Abstimmung	3. Quartal 2024
Beschluss Verordnung und Inkraftsetzung	3./4. Quartal 2024
Kenntnisgabe des neuen Rechts an das Bundesamt für Justiz gemäss Art. 52 Abs. 4 SchIT ZGB	4. Quartal 2024
Inkrafttreten Erlasse	1. Januar 2025

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortete Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Dekrets über den Notariatstarif wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) (Beilage 1)
- Synopse Dekret über den Notariatstarif (Beilage 2)